

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2017

Nr. 2017/1822

Tarifvertrag zwischen der SRS Medical GmbH und der tarifsuisse ag betreffend Vergütung von Leistungen für Transporte und Rettungen im Kanton Solothurn gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1.1.2017

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 26. Juli 2017 stellten die SRS Medical GmbH und die tarifsuisse ag einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Vergütung von Leistungen für Transporte und Rettungen im Kanton Solothurn gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), unbefristet gültig ab 1. Januar 2017.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 11. August 2017 zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Schreiben vom 24. August 2017 aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand von Kostenvergleichen beurteilt. In den Erläuterungen zur Teilrevision ist zudem festgehalten (vgl. RRB Nr. 2016/867 vom 9. Mai 2016), dass Tarifvergleiche ebenfalls zulässig sind, sofern eine taugliche Vergleichsbasis besteht. In Analogie dazu soll der zur Genehmigung vorliegende Vertrag beurteilt werden.

In einem gesamtschweizerischen Tarifvergleich 2014 im Bereich der Bodenrettung vom Dezember 2014 hat die PUE verschiedene Einsätze von über 25 Rettungsdiensten miteinander verglichen und u.a. die Mittelwerte berechnet. Bei einer Nachkalkulation der gleichen Fälle (wie sie der PUE in seinem Tarifvergleich beschrieben hat) und mit den Tarifen des Vertrages zwischen der SRS Medical GmbH und der tarifsuisse ag, wurde festgestellt, dass die vereinbarten Tarife als wirtschaftlich bezeichnet werden können.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die SRS Medical GmbH und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit Pauschalen geeinigt.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 24. August 2017 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs. 1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der soH und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Die in einer Nachkalkulation berechneten Kosten von Fällen des gesamtschweizerischen Tarifvergleiches 2014 im Bereich der Bodenrettung (PUE, Dezember 2014) hat gezeigt, dass die vereinbarten Pauschalen als wirtschaftlich bezeichnet werden können.
- Mit Schreiben vom 24. August 2017 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Die SRS Medical GmbH und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit Pauschalen geeinigt.

Die SRS Medical GmbH und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Januar 2017 auf Pauschalen betreffend Vergütung von Leistungen für Transporte und Rettungen im Kanton Solothurn gemäss KVG einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der SRS Medical GmbH und der tarifsuisse ag betreffend Vergütung von Leistungen für Transporte und Rettungen im Kanton Solothurn gemäss KVG, unbefristet gültig ab 1. Januar 2017, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
SRS Medical GmbH, Im Feld 4, 4624 Härkingen; Versand durch Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern